

Reglement über den Fonds zur Förderung der Kultur

vom 25. Juni 1996

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz, gestützt auf § 27 Abs. 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986*, beschliesst:

- § 1
1. Zweck
- ¹ Es besteht ein «Fonds zur Förderung der Kultur» (Kulturfonds) als Spezialfonds im Sinne von § 27 der Verordnung über den Finanzhaushalt.
 - ² Die Mittel des Fonds sind zur Förderung des künstlerischen Schaffens und der kulturellen Bestrebungen zu verwenden.
- § 2
2. Einlagen
- In den Fonds werden eingelegt:
- a) Lotterierträge,
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) Erträge aus eigenem Bücher- und Schriftenverkauf,
 - d) Zinsertrag.
- § 3
3. Ausgaben
- a) Verwendung
- Die Fondsmittel werden verwendet für:
- a) Publikationen,
 - b) Ausstellungen,
 - c) Veranstaltungen und Anlässe,
 - d) Werke und Projekte,
 - e) Forschungsarbeiten,
 - f) Auszeichnungen von Personen und Institutionen,
 - g) Ankäufe für die kantonale Kunstsammlung.
- § 4
- b) Förderungsbereiche
- Gefördert werden Projekte von kantonaler und regionaler Bedeutung in den Bereichen:
- a) Literatur und Sprache,
 - b) Theater, Tanz und Performance,
 - c) Musik,
 - d) Bildende Kunst,
 - e) Angewandte Kunst,
 - f) Foto, Film und Video,
 - g) Kunsthandwerk,
 - h) Brauchtum, Volks- und Landeskunde.
- § 5
4. Beiträge
- a) Empfänger
- Beiträge können ausgerichtet werden an Personen und Institutionen, die Wohnsitz oder Sitz im Kanton haben oder in besonderer Beziehung zum Kanton stehen.
- § 6
- b) Beitragsverfahren
- ¹ Beitragsgesuche sind der Geschäftsstelle der Kulturkommission einzureichen.
 - ² Das Gesuch muss enthalten:
 - a) Angaben über die Trägerschaft,
 - b) Projektbeschreibung und Dokumentation,
 - c) Budget,
 - d) Finanzierungsplan.
- § 7

- c) Beitragsleistungen
- 1 Wird ein Gesuch bewilligt, werden Beiträge zugesichert oder Defizitgarantien übernommen.
 - 2 Beitragsleistungen erfolgen projektbezogen und setzen in der Regel eigene Finanzierungsanstrengungen der Empfänger voraus.
 - 3 Die Zusicherung und Auszahlung richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Fonds.

§ 8

5. Regierungsrat
- 1 Der Regierungsrat wählt eine Kulturkommission.
 - 2 Er beschliesst auf Antrag der Kulturkommission über Ausgaben, die den Betrag von Fr. 20'000.-- übersteigen.
 - 3 Er entscheidet über die Auszeichnung von Personen und Institutionen.

§ 9

6. Erziehungsdepartement
- 1 Das Erziehungsdepartement entscheidet über Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000.--.
 - 2 Das Sekretariat des Erziehungsdepartementes ist die Geschäftsstelle der Kulturkommission.

§ 10

7. Kulturkommission
a) Zusammensetzung
- 1 Die Kulturkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
 - 2 Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes ist Präsident der Kulturkommission.
 - 3 Die Geschäftsstelle und der Vertreter des Amtes für Kulturpflege haben beratende Stimme.

§ 11

- b) Aufgaben
- 1 Die Kulturkommission bequatchtet wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Förderung des kulturellen Lebens.
 - 2 Sie kann Aufgaben der Kulturförderung selbst übernehmen, anregen oder unterstützen
 - 3 Sie entscheidet über Ausgaben zwischen Fr. 2'000.-- und Fr. 20'000.-- und stellt dem Regierungsrat Antrag für höhere Ausgaben sowie für die Auszeichnung von Personen und Institutionen.
 - 4 Sie informiert über ihre Tätigkeit und pflegt Kontakte mit anderen Fachgremien, Kultur- und Kunstschaffenden.

§ 12

- c) Aufwand
- Der Aufwand der Kulturkommission wird dem Fonds belastet.

§ 13

5. Schlussbestimmungen
- 1 Die Verordnung über die Förderung des kulturellen Lebens vom 18. Juli 1966** wird aufgehoben.
 - 2 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
 - 3 Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

* nGS I 57

** nGS VI 713